



# Information

## Allgemeine Informationen

### 1. Welche Menschen benötigen beistandschaftliche Unterstützung?

Es gibt viele Menschen, welche sich in einer Situation befinden, die sie überfordert. Vielleicht haben sie eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung, leiden an einer Krankheit, verlieren ihre geistigen Aufnahmefähigkeiten oder kommen aus anderen Gründen nicht alleine zurecht und benötigen Hilfe und Entlastung. Unterstützungsbedarf kann in verschiedenen Lebensbereichen bestehen und sich von finanziellen und administrativen Belangen bis hin zum Organisieren von Unterstützungsleistungen (z.B. Spitex, Mahlzeitendienst, etc.) erstrecken.

### 2. Wie kommt es zu einer Beistandschaft?

In der Regel erhält die KESB eine Meldung von Angehörigen, Spitexdiensten, Fachstellen, Spitälern, Heimen oder durch die betroffene Person selbst. Nach erfolgter Meldung beauftragt die KESB den Sozialdienst mit einer Abklärung. Im Rahmen der Abklärung nimmt der Sozialdienst Kontakt mit der betroffenen Person und ihrem sozialen Umfeld auf und holt Informationen ein. Sehr sorgfältig wird geklärt, ob die bestehenden Probleme mit zusätzlichen Hilfeleistungen in der Familie oder mit unterstützenden Stellen bewältigt werden können. Der Sozialdienst erstattet der KESB innert drei Monaten einen Bericht. In diesem werden die Ressourcen und Schwierigkeiten der betroffenen Person aufgezeigt und allfällige bereits eingeleitete Unterstützungsmassnahmen beschrieben. Sollten die bereits eingeleiteten Massnahmen nicht genügen, gibt die abklärende Person des Sozialdienstes eine Empfehlung zur Errichtung einer Beistandschaft ab. Die KESB prüft den Bericht. Kommt die KESB zum Schluss, dass die betroffene Person behördliche Unterstützung benötigen könnte, folgt eine persönliche Anhörung. Die betroffene Person kann Ihre Sicht einbringen und zur geplanten Beistandschaft Stellung nehmen. Erst nach erfolgter Anhörung entscheidet die KESB über die Errichtung der Beistandschaft.

### 3. Welche Beistandschaften gibt es?

Es gibt vier verschiedene Arten von Beistandschaften: die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Welche Beistandschaft errichtet wird, hängt vom individuellen Schutzbedarf der betroffenen Person ab. Der Umfang der Hilfeleistung kann dabei von begleitender bis hin zur umfassenden Unterstützung reichen. Möchten Sie weitergehende Informationen zu den einzelnen [Beistandschaften](#), folgen Sie dem Link.

### 4. Wer wird PriMa?

Die betroffene Person hat ein Vorschlagsrecht und kann eine Person ihrer Wahl für die Übernahme der Beistandschaft benennen. Findet sich dennoch keine geeignete Person, schlägt der Sozialdienst einen professionellen Mandatstragenden (Sozialarbeitende des Sozialdienstes) oder zusammen mit der PriMa-Fachstelle einen PriMa vor. Dieser Vorschlag wird der KESB unterbreitet. Die KESB prüft den Antrag und entscheidet im Anschluss über die Einsetzung der empfohlenen Privatperson als PriMa.

## 5. Welche Anforderungen werden an einen PriMa gestellt?

Lebenserfahrung, Aufrichtigkeit und ein rücksichtsvoller Umgang mit Menschen zählen zu den Grundvoraussetzungen, die ein PriMa besitzen sollte. Auch Geduld, Toleranz und Verständnis im Umgang mit hilfsbedürftigen Menschen sind wichtige Eigenschaften für die Übernahme einer Beistandschaft. Benötigt die betroffene Person Unterstützung in administrativen und finanziellen Angelegenheiten, sind die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen, die Erledigung von administrativen und organisatorischen Aufgaben sowie die Rechnungsführung (einfache Buchhaltung) zentrale Elemente der Tätigkeit des PriMas. Grundkenntnisse in den genannten Bereichen sind daher wertvoll.

## 6. Wer unterstützt Sie?

Die PriMa-Fachstelle unterstützt Sie in allen Fragen (Ausgestaltung der Beziehung, Abwicklung von komplexen Geschäften, Klärung von Sozialversicherungsansprüchen, Rechnungsführung, etc.). Die PriMa-Fachstellen werden durch die Sozialdienste am zivilrechtlichen Wohnsitz der betreuten Person geführt. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit fragen Sie einfach beim Sozialdienst nach. Dieser wird Sie gerne an die zuständigen Mitarbeitenden der PriMa-Fachstelle verweisen. Zudem finden Sie auch in diesem PriMa-Leitfaden nützliche Informationen, die Sie bei der Führung einer Beistandschaft unterstützen.

## 7. Wie gestalte ich die Beziehung?

Die Beziehung zur betreuten Person kann sich unterschiedlich entwickeln und gestalten. Nach einer Phase des gegenseitigen Kennenlernens entsteht oft ein Vertrauensverhältnis, aus dem gegenseitig bereichernde Kontakte erwachsen können. Manchmal bleibt es jedoch auch bei relativ formalen Begegnungen. Berücksichtigen Sie die persönliche Geschichte der schutzbedürftigen Person und beziehen Sie sie nach Möglichkeit in alle Entscheidungen mit ein. Sie sollten ihre Werte und Wünsche respektieren, auch wenn Sie selber andere Vorstellungen vertreten. Wichtig ist, dass die Selbständigkeit, das Selbstbestimmungsrecht und die Einzigartigkeit der betreuten Person im Fokus stehen.

## 8. Welche Aufgaben erwarten Sie?

Bei Übernahme der Beistandschaft verpflichten Sie sich, eine schutzbedürftige Person für mindestens vier Jahre zu unterstützen. Der Zeitaufwand kann dabei je nach Unterstützungsbedarf unterschiedlich ausfallen. Sie sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht und die Rechnung, letztere sofern die Einkommens- und Vermögensverwaltung zu Ihren Aufgaben zählt, bei der KESB einzureichen. Ihre Aufgaben sind im Entscheid der KESB konkret aufgeführt und variieren je nach Unterstützungsbedarf der betreuten Person.

Ein paar mögliche Aufgaben in Stichworten:

Gesundheit	Vernetzung mit ambulanten Diensten, Spitälern, Ärzten
Finanzen	Führen der Buchhaltung/Rechnung, Rechnungen begleichen, Budget erstellen, Vermögen verwalten
Administration	Einfordern von Ansprüchen bei Sozialversicherungen, Ausfüllen der Steuererklärung, Abklärungen bei Krankenkassen, Administration mit Vermieter, Heim, Versicherungen
Persönliche Betreuung	Besuche bei der betreuten Person zu Hause oder im Heim, Kontakte mit Angehörigen oder wichtigen Bezugspersonen, Unterstützung in Krisensituationen, kleine Besorgungen erledigen
Wohnen	Für eine geeignete Wohnsituation zu Hause sorgen oder eine passende Betreuungseinrichtungen suchen, den Eintritt in ein Wohnheim organisieren und begleiten oder nach erfolgtem Heimeintritt den noch bestehenden Haushalt auflösen

**9. Wie werden PriMas entschädigt?**

Sie haben Anrecht auf eine Entschädigung und den Ersatz Ihrer Auslagen (Spesen). Die Entschädigung kann nicht als marktübliche Entlohnung verstanden werden. Sie wird von der KESB alle zwei Jahre anlässlich der Berichts- und Rechnungsprüfung festgesetzt. Gleichzeitig wird über den Bezug der Spesen entschieden. Entschädigungen sind grundsätzlich AHV- und steuerpflichtig. Teilen Sie der für Sie zuständigen KESB im Rahmen Ihrer Berichterstattung mit, ob Sie Ihren Aufwand als gering, mittel oder hoch veranschlagen.